

## Technische Vorschriften für Strassenaufbrüche bei Gemeindestrassen

Ausgabe Mai 2017

### Für Gräben im Bereich Gemeindestrassen (ohne Kantonsstrassen)

Bei sämtlichen Grabarbeiten im öffentlichen Grund ist nach § 103 Abs. 1 Baugesetz des Kantons Aargau eine Bewilligung erforderlich. Das Gesuch für Aufbrucharbeiten im öffentlichen Strassengebiet ist der Abteilung Bau Murgenthal einzureichen. Strassenbeläge sind bei Grabenaufbrüchen gemäss dem **Normblatt** (Seite 3) der Abteilung Bau Murgenthal anzuschneiden. Die Anschnittlinien müssen auf längere Teilstrecken gradlinig verlaufen. Das Unterhöhlen der Fahrbahn ist untersagt.

### 1. Signalisation

Für die temporäre Baustellensignalisation gilt die VSS Norm 640 886. Auskünfte zur Signalisation erteilt die Regionalpolizei Zofingen, Dienststelle Verkehr.

### 2. Altlasten

Der Unternehmer hat sich rechtzeitig über allfällig vorhandene Schadstoffbelastungen im Untergrund zu informieren. Angaben und die entsprechenden Weisungen dazu erteilt das Kantonale Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Umwelt. Vor Beginn der Aushubarbeiten im verschmutzten Untergrund ist die Abteilung Bau Murgenthal zu benachrichtigen. Wird eine vorhandene Schadstoffbelastung erst während der Bauarbeiten festgestellt, sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen. Die Baugrube ist abzusperren und das bereits ausgehobene Material mit einer Plastikfolie abzudecken. Das Kantonale Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Umwelt und die Abteilung Bau Murgenthal sind unverzüglich zu informieren.

### 3. Auffüllmaterial

Für die Grabenauffüllung sind ungebundene Gemische 0/45 gemäss VSS Norm 670 119- NA und 670 142 (nur Recyclingkies Typ B + P) zu verwenden. Mit Zustimmung der Abteilung Bau Murgenthal darf geeignetes Aushubmaterial für die Auffüllung bis unterhalb der Fundationsschicht wieder verwendet werden.

### 4. Grabenauffüllung-/verdichtung

Das Auffüllmaterial ist bei optimalem Wassergehalt schichtenweise einzubringen und mit geeigneten mechanischen Geräten bis auf den geforderten ME-Wert von mindestens 100 MN/m<sup>2</sup> (bei Belagsflächen) zu verdichten. Die Grabenauffüllung ist so auszuführen, dass der Strassenbelag nicht durch später eintretende Setzungen beschädigt wird. Später festgestellte Setzungen, die auf ungenügendes Verdichten zurückzuführen sind, gelten als verdeckte Mängel und führen zu Haftpflichtansprüchen. Die Abteilung Bau Murgenthal behält sich vor, auf Kosten des Bewilligungsinhabers, Plattendruckversuche durchzuführen. Das Einschwemmen von lose eingefülltem Material sowie das Kippen ganzer Wagenladungen in den Graben ist verboten.

### 5. Grabenspriessung

Für die Grabenspriessung gelten die Bauarbeiterverordnung der SUVA und die VSS Norm 670 535c. Der Ausbau der Priessung soll etappenweise mit fortschreitender Auffüllung erfolgen, damit die entstehenden Hohlräume beim Verdichten des Füllmaterials geschlossen werden. Es darf kein Holz im Boden zurückbleiben.

### 6. Vortriebsverfahren

Im Vortriebsverfahren verlegte Rohre sind fortlaufend mit Injektionsgut so zu hinterpressen, dass im Strassengebiet keine Setzungen eintreten. Setzungsempfindliche Böden sind vor dem Abbau von der Stollenbrüst her zu stabilisieren.

### **7. Wiederherstellung des Strassen-/Gehwegbelages**

Die Instandstellung des Belages hat durch die Bauherrschaft provisorisch (mit Belag/ Beton) zu erfolgen. Die definitiven Belagsarbeiten werden auf Anordnung der Abteilung Bau Murgenthal durch eine vertraglich bestimmte Strassenbaufirma im darauffolgenden Jahr ausgeführt. Die Aufwendungen für den Belagseinbau werden dem Bauherrn in Rechnung gestellt. Auf Weisung der Abteilung Bau Murgenthal kann der Belagseinbau ausnahmsweise durch den Unternehmer definitiv erfolgen. Bei Aufbrüchen auf Wegen bis 2.00 m Breite (v.a. Trottoirs) sollen möglichst keine Längsfugen ausgebildet werden. Ausnahmen: Schieberkappen, kleinere Schächte, Kleinanpassungen ohne Erdarbeiten (Signale, Randsteine usw.). Die Belagsinstandstellung hat in der Regel über die gesamte Breite zu erfolgen. Bei Gehwegen mit einer Breite von mehr als 2.00 m ist stets die Abteilung Bau Murgenthal beizuziehen.

### **8. Längsgraben ausserhalb der Fahrbahn**

Bei Aufbrüchen längs Gemeindestrassen ist der Graben zur Sicherung des Strassenrandes so hoch mit verdichtbarem Material aufzufüllen und maschinell zu verdichten, dass zwischen Fahrbahnrand und verdichteter Materialeinfüllung eine ideale Neigung im Verhältnis von höchstens 1:1 vorhanden ist. Bankette, Seitengraben und Böschungen sind wieder sauber in Stand zu stellen.

### **9. Baumschutz/Strassenbäume**

Für den Schutz von Bäumen auf Baustellen gilt die VSS Norm 640 577a. Wird im Umkreis von fünf Metern um einen Baumstamm gegraben, ist die Abteilung Bau Murgenthal vorgängig zu kontaktieren und die Schutzmassnahmen sind mit ihr abzusprechen. Der Verursacher haftet für Schäden an Wurzeln, Stamm und Krone.

### **Weitere Auskünfte erteilt gerne:**

#### **GEMEINDE MURGENTHAL**

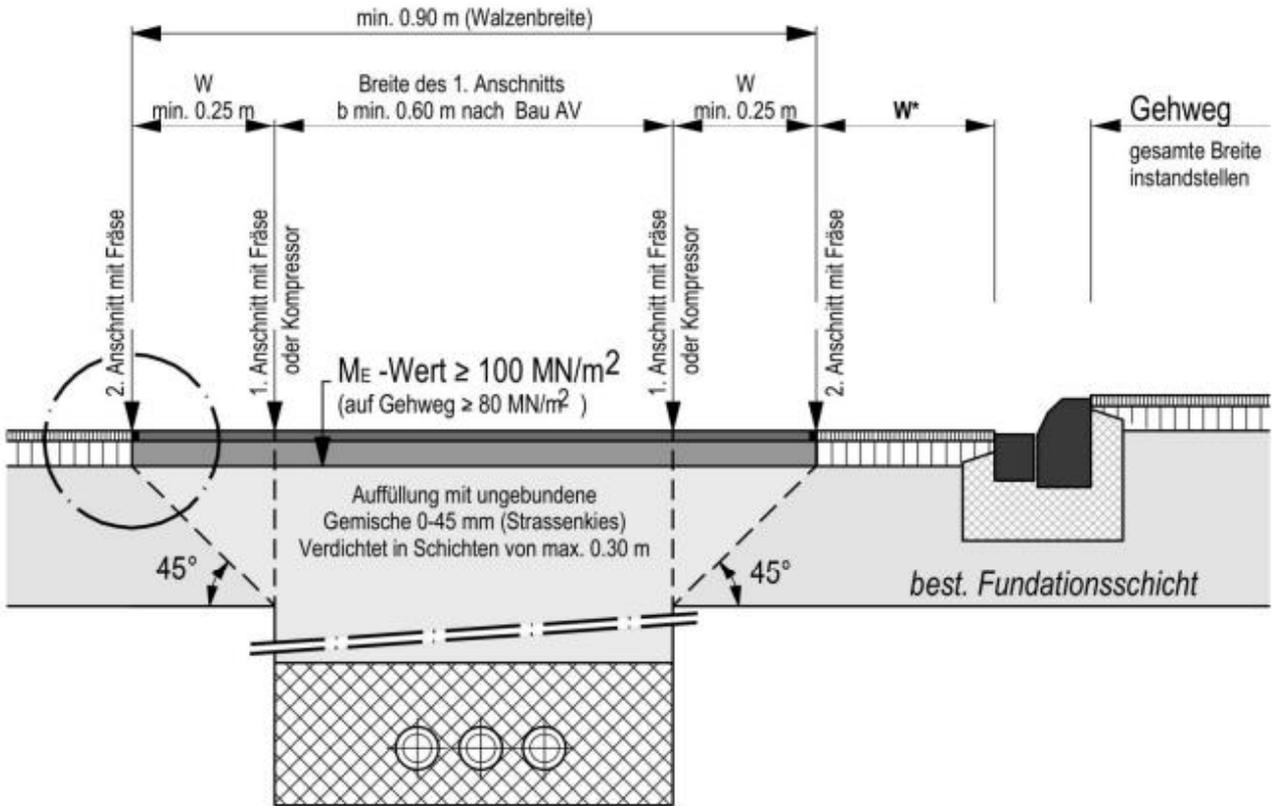
Abteilung Bau

Hauptstrasse 46  
4853 Murgenthal  
062 917 00 31  
bau@murgenthal.ch

# Normblatt

## Fertigstellung in einer Etappe

Graben längs und quer zur Strasse



| Belagserneuerung:                      |        |           |             |
|--|--------|-----------|-------------|
| Art und Dicke wie vorhanden, min. aber |        |           |             |
| auf Fahrbahn:                          | 3.0 cm | AC 8 N    | Deckschicht |
|  | 7.0 cm | AC T 22 N | Tragschicht |
| auf Gehweg:                            | 2.5 cm | AC 8 N    | Deckschicht |
|  | 6.0 cm | AC T 22 N | Tragschicht |



| Gemäss VSS Norm 640 535c: |  |
|---------------------------|--|
| $W$                       | $\geq$ der Dicke der Fundationsschicht.  |
| $W^*$                     | $\leq 0.50$ m, ist der Streifen bitumenhaltiger Schicht ebenfalls zu erneuern. |

## Detail

